

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Verfahren für die Erteilung von Approbationen für Ärztinnen und Ärzte bei im Ausland erworbener Berufsqualifikation in Baden-Württemberg verbessern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Ärztinnen und Ärzte mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation in den vergangenen zwei Jahren eine deutsche Approbation als Arzt bzw. Ärztin beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt haben und wie viele dieser Anträge abschließend mit welchem Ergebnis entschieden sind;
2. wie lange die Bearbeitung der Anträge beim Regierungspräsidium Stuttgart im Schnitt dauert, sofern alle notwendigen Unterlagen bei der Antragstellung vorliegen, und welche Gründe es ggf. für Verzögerungen und längere Bearbeitungszeiten gibt;
3. wie viele Stellen im Regierungspräsidium Stuttgart für die Bearbeitung der Anträge vorgesehen sind, wie viele von diesen derzeit besetzt sind und ob die Anzahl der Stellen aus Sicht der Landesregierung für die zügige Bearbeitung der Anträge ausreicht;
4. warum auch antragstellende Ärztinnen und Ärzte mit festem Wohnsitz in Baden-Württemberg dabei versichern müssen, dass sie den Beruf des Arztes in Baden-Württemberg ausüben möchten;
5. warum antragstellende Ärztinnen und Ärzte, die ihre Berufsqualifikation weder in der Schweiz noch im EU-Ausland erworben haben, dies „z. B. [durch ein] Schreiben eines potenziellen Arbeitgebers nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch“ glaubhaft machen müssen, „dass ein ernsthaftes Interesse an einer Anstellung des Antragstellers/der Antragstellerin besteht“, die mit Berufsqualifikationen aus den anderen Staaten aber nicht;
6. welche anderen Möglichkeiten es für diese Glaubhaftmachung gibt;

7. wie viele Anträge in den letzten beiden Jahren wegen einer fehlenden oder nicht ausreichenden Glaubhaftmachung abgelehnt oder nicht abschließend bearbeitet wurden;
8. ob es Unterschiede bei der Glaubhaftmachung zu anderen Berufen im Gesundheitswesen in Baden-Württemberg gibt, wenn ja, wie diese aussehen und welche Begründung es ggf. für diese Unterschiede gibt;
9. wie viele Termine jährlich für die Kenntnisprüfungen zur Erlangung der deutschen Approbation für ausländische Ärztinnen und Ärzte angeboten werden und in welchem Rhythmus die Termine stattfinden;
10. wie viele Ärztinnen und Ärzte aktuell auf einen Termin für die Kenntnisprüfung zur Erlangung der deutschen Approbation warten und wie lange die durchschnittliche Wartezeit auf einen Termin zur Kenntnisprüfung ist;
11. wie die Vergabe der Termine für die Kenntnisprüfung geregelt ist bzw. wie genau das Verfahren aussieht, über das Ärztinnen und Ärzte von den bevorstehenden Terminen für die Kenntnisprüfung erfahren, sich anmelden und einen Termin erhalten können.

14. 11. 2019

Hinderer, Kenner, Rivoir,
Selcuk, Wölflé SPD

Begründung

In Baden-Württemberg besteht bei den Ärztinnen und Ärzten ein deutlicher Fachkräftemangel. Viele Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland wollen in Baden-Württemberg arbeiten und müssen daher eine Approbation beim Regierungspräsidium beantragen – darunter zum Beispiel auch anerkannte Flüchtlinge mit festem Wohnsitz in Baden-Württemberg. Ziel dieses Antrags ist es, die Rahmenbedingungen für die Beantragung der deutschen Approbation und die Dauer der Bearbeitung zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse von Ärztinnen und Ärzten beim Regierungspräsidium Stuttgart in Erfahrung zu bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 Nr. 31-0141.5-016/7275 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Ärztinnen und Ärzte mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation in den vergangenen zwei Jahren eine deutsche Approbation als Arzt bzw. Ärztin beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt haben und wie viele dieser Anträge abschließend mit welchem Ergebnis entschieden sind;*

Die Zahl der Anträge und die Zahl der in den jeweiligen Jahren insgesamt, d. h. einschließlich der Anträge aus den Vorjahren, erteilten Approbationen an Ärztinnen/Ärzte mit ausländischer Ausbildung (EU und Drittstaaten) ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

<u>Jahr</u>	<u>Anträge</u>	<u>Approbationen</u>
2017	1.388	907
2018	1.280	956
2019 (zum 31. Oktober)	1.040	756

Abgelehnt wurden in diesem Zeitraum insgesamt 30 Anträge; 325 Anträge wurden zurückgenommen. Die übrigen Anträge befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensstadien: Beispielsweise wurden Unterlagen nachgefordert, die Anträge befinden sich zur Prüfung bei der Sachbearbeitung, es wurden Gutachten zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung in Auftrag gegeben oder die Antragstellerinnen/Antragsteller sind auf die Warteliste für die Kenntnisprüfung gesetzt worden.

2. wie lange die Bearbeitung der Anträge beim Regierungspräsidium Stuttgart im Schnitt dauert, sofern alle notwendigen Unterlagen bei der Antragstellung vorliegen, und welche Gründe es ggf. für Verzögerungen und längere Bearbeitungszeiten gibt;

Die Bearbeitung der Anträge dauert derzeit etwa drei Monate, sofern alle notwendigen Unterlagen bei der Antragstellung vorliegen.

Verzögerungen ergeben sich insbesondere bei der notwendigen Beteiligung Dritter, auf die das Regierungspräsidium Stuttgart nur begrenzt Einfluss hat. So bedarf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen regelmäßig der Begutachtung, entweder durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder durch sonstige medizinische Gutachter/-innen. Gleiches gilt für die Abnahme der Kenntnisprüfungen. Wie schnell eine Antragstellerin/ein Antragsteller geprüft werden kann, hängt maßgeblich von der Anzahl der Prüfungstermine ab, die die Prüfungskommissionen zur Verfügung stellen können.

3. wie viele Stellen im Regierungspräsidium Stuttgart für die Bearbeitung der Anträge vorgesehen sind, wie viele von diesen derzeit besetzt sind und ob die Anzahl der Stellen aus Sicht der Landesregierung für die zügige Bearbeitung der Anträge ausreicht;

Für die Bearbeitung der Anträge von Ärztinnen/Ärzten mit ausländischer Ausbildung sind beim Regierungspräsidium Stuttgart derzeit 8,0 Stellen im gehobenen Dienst vorgesehen. Hiervon entfällt eine Stelle auf die Bearbeitung von Anträgen von Ärztinnen/Ärzten mit einer Ausbildung im EU-Ausland und eine Stelle auf die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfungen sowie die Erteilung von Certificates of Good Standing (Unbedenklichkeitsbescheinigungen). Die weiteren 6,0 Stellen entfallen auf das Verfahren und die Entscheidung von Anträgen auf Approbationen von Drittstaatsangehörigen. Diese 8,0 Stellen sind derzeit besetzt. Eine zügige Bearbeitung kann nach derzeitigem Stand erfolgen.

4. warum auch antragstellende Ärztinnen und Ärzte mit festem Wohnsitz in Baden-Württemberg dabei versichern müssen, dass sie den Beruf des Arztes in Baden-Württemberg ausüben möchten;

Die Glaubhaftmachung dient der Feststellung der Zuständigkeit Baden-Württembergs und damit des Regierungspräsidiums Stuttgart. Nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) ist für die Entscheidung über die Anerkennung der Ausbildung und die Approbation die Behörde desjenigen Landes zuständig, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in vielen Fällen der Besuch von Qualifizierungsangeboten privater Bildungsanbieter für die Wohnsitznahme in Baden-Württemberg ausschlaggebend war und nicht die Absicht, den Beruf als Ärztin/Arzt in Baden-Württemberg auszuüben. Deswegen ist der Wohnsitz allein kein ausreichendes Kriterium.

5. *warum antragstellende Ärztinnen und Ärzte, die ihre Berufsqualifikation weder in der Schweiz noch im EU-Ausland erworben haben, dies „z. B. [durch ein] Schreiben eines potenziellen Arbeitgebers nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch“ glaubhaft machen müssen, „dass ein ernsthaftes Interesse an einer Anstellung des Antragstellers/der Antragstellerin besteht“, die mit Berufsqualifikationen aus den anderen Staaten aber nicht;*

Die Antragstellung erfolgte in der Vergangenheit nicht selten nur deshalb in Baden-Württemberg, weil die Antragstellerinnen/Antragsteller Qualifizierungskurse von Bildungsanbietern in Baden-Württemberg zur Vorbereitung auf eine Kenntnisprüfung besuchen und möglichst zeitgleich das Approbationsverfahren durchlaufen wollten. Mit der Äußerung eines potentiellen Arbeitgebers wird in diesem Zusammenhang nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Antragstellerinnen/Antragsteller ernsthaft um eine Beschäftigung in Baden-Württemberg bemüht haben und deshalb vorbehaltlich der Approbation auch eine Einstellung in Betracht kommt.

Bei den Ärztinnen/Ärzten mit EU-Ausbildung wird ein solches Schreiben deshalb nicht generell gefordert, weil die EU-Ausbildungen in aller Regel automatisch anerkannt werden und sich aus diesem Grund ein Besuch von Qualifizierungsangeboten zur Vorbereitung auf eine Kenntnisprüfung erübrigt. Für die Glaubhaftmachung reicht deshalb z. B. auch ein durchgeführtes Vorstellungsgespräch oder eine Hospitation in einer Arztpraxis oder einem Krankenhaus aus.

6. *welche anderen Möglichkeiten es für diese Glaubhaftmachung gibt;*

Grundsätzlich werden alle mit entsprechenden Unterlagen untermauerten Darlegungen akzeptiert, aus denen sich schlüssig ergibt, dass der Beruf tatsächlich in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll. Dies kann z.B. auch durch den Nachweis des Wohnsitzes eines/einer nahen Familienangehörigen in Baden-Württemberg erfolgen oder durch bestehende Wohnsitzauflagen.

7. *wie viele Anträge in den letzten beiden Jahren wegen einer fehlenden oder nicht ausreichenden Glaubhaftmachung abgelehnt oder nicht abschließend bearbeitet wurden;*

Es wurden in den letzten beiden Jahren keine Anträge mangels ausreichender Glaubhaftmachung abgelehnt. Das Regierungspräsidium Stuttgart geht davon aus, dass Anträge aus diesem Grund zurückgenommen wurden.

8. *ob es Unterschiede bei der Glaubhaftmachung zu anderen Berufen im Gesundheitswesen in Baden-Württemberg gibt, wenn ja, wie diese aussehen und welche Begründung es ggf. für diese Unterschiede gibt;*

Maßgeblich sind zunächst die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen. Bei manchen Berufen ist die Zuständigkeit nicht an den Ort der geplanten Berufsausübung gebunden.

Im Übrigen gab es zunächst vor allem bei den Ärztinnen/Ärzten mit Drittstaatsausbildung das Problem mit der Antragstellung durch Personen, die den Beruf nicht in Baden-Württemberg ausüben, sondern das Verfahren aus anderen Gründen in Baden-Württemberg durchführen wollten. Da dies zwischenzeitlich vermehrt auch bei anderen Berufsgruppen festzustellen ist, wurden die Anforderungen an die Glaubhaftmachung auch bei anderen Berufen, insbesondere bei der Anerkennung der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger entsprechend erhöht.

9. *wie viele Termine jährlich für die Kenntnisprüfungen zur Erlangung der deutschen Approbation für ausländische Ärztinnen und Ärzte angeboten werden und in welchem Rhythmus die Termine stattfinden;*

Die medizinischen Fakultäten teilen dem Regierungspräsidium Stuttgart die Anzahl möglicher Prüfungstermine mit. Nach Bestellung der Prüfungskommissionen und der Ladung der Bewerberinnen/Bewerber durch das Regierungspräsidium erfolgt die praktische Durchführung der Kenntnisprüfung durch die medizinischen Fakultäten.

Im Jahr 2019 werden insgesamt 135 Termine angeboten. Da pro Termin vier Antragstellerinnen/Antragsteller geprüft werden können, stehen damit Termine für 540 Personen zur Verfügung. Die Termine werden dem Regierungspräsidium von den Prüfungskommissionen nach Verfügbarkeit sukzessive über das Jahr hinweg mitgeteilt. Einen einheitlichen Rhythmus gibt es deshalb nicht.

10. wie viele Ärztinnen und Ärzte aktuell auf einen Termin für die Kenntnisprüfung zur Erlangung der deutschen Approbation warten und wie lange die durchschnittliche Wartezeit auf einen Termin zur Kenntnisprüfung ist;

Derzeit warten rund 700 Antragstellerinnen/Antragsteller auf einen Termin für die Kenntnisprüfung. Eine Wartezeit lässt sich nicht prognostizieren, da diese davon abhängt, wie viele Termine künftig von den Prüfungskommissionen zur Verfügung gestellt werden können. In der Vergangenheit betrug die Wartezeit bis zu einem Jahr.

Das Ministerium für Soziales und Integration und das Regierungspräsidium Stuttgart arbeiten mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und den medizinischen Fakultäten intensiv daran, die Zahl der Prüfungstermine deutlich zu erhöhen und das bisherige Verfahren zu verbessern.

11. wie die Vergabe der Termine für die Kenntnisprüfung geregelt ist bzw. wie genau das Verfahren aussieht, über das Ärztinnen und Ärzte von den bevorstehenden Terminen für die Kenntnisprüfung erfahren, sich anmelden und einen Termin erhalten können.

Die Vergabe der Termine erfolgt mittels einer Warteliste. Die Antragstellerinnen/Antragsteller entscheiden sich zunächst, ob sie ohne vorherigen Ausbildungsvergleich unmittelbar an der Kenntnisprüfung teilnehmen wollen. Soweit ein Ausbildungsvergleich gewünscht wird, ist die Kenntnisprüfung abzulegen, wenn der Vergleich wesentliche Unterschiede zur Ausbildung in Deutschland ergeben hat. Das maßgebliche Datum für die Warteliste ergibt sich danach aus dem Zeitpunkt, zu dem die Antragstellerin/der Antragsteller alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht hat. Die Antragstellerin/der Antragsteller wird dann zu einem Prüfungstermin geladen. Das Verfahren ist so konzipiert, dass alle angebotenen Prüfungstermine ausgelastet werden.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration